

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen Zentralverbandes * Köln
Christlich-nationale Gewerkschaft für die graphische u. papierverarbeitende Industrie



26. Jahrgang Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf. monatlich 20 Pf. ohne Postgebühren Köln, den 20. Dezember 1930 Erscheint vierzehntägig Samstag Einzelnummer kostet 10 Pfennig Nummer 26

Weihnachten 1930!

Wieder einmal stehen wir vor dem Weihnachtsfeste. Weihnachten — es ist in erster Linie ein Fest der gläubigen Christen. Nicht die Sitte des Sichbeschenken, auch nicht Kindheits Erinnerung und Überlieferung allein macht uns dies Fest so liebenswert. Es ist die Erinnerung an die erste frohe Botschaft: „Friede den Menschen auf Erden, die eines guten Willens sind.“ So ist uns dies Hochfest der Christenheit ein Fest der Liebe, der Freude und Dankbarkeit. Bald zwei Jahrtausende liegen zwischen heute und der ersten Weihnacht, dem Wunder in der Krippe zu Bethlehem. Aber immer noch sehen wir darin die Verkörperung des allumfassenden, göttlichen Gebotes: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! Wie gut wäre es um die Menschheit, um unser armes deutsches Volk bestellte, wenn wirklich Liebe und Gerechtigkeit das Verhältnis von Mensch zu Mensch, von Volk zu Volk regeln würde.

Die Adventslieder, jene sehnsuchtsvollen Weisen, verlehren uns zurück in die Zeiten vor Christus. Die Welt wartete. Helles Sehnen nach Rettung formt sich zum Schrei nach dem Weltretter. „Lautet Himmel, den Gerechten.“ Inbrünstig erhoffte das auserwählte Volk den Messias, den Propheten durch Jahrhunderte verkündet. Er sollte die ganze Welt erlösen, Freiheit von den Banden der Knechtschaft bringen.

Geht nicht auch heute ein großes Sehnen durch die Menschheit? In Weihnachtsglück mischt sich bitteres Weihnachtsleid. Die furchtbare Not der Massenarbeitslosigkeit läßt keine reine, ungetrübte Weihnachtsfreude aufkommen. Wir sehen zu viel Elend in allen Winkeln, kennen zu viel feuchte, kalte Wohnlöcher, sehen die tägliche Wanderung verhärmter Männer und Frauen zum Arbeitsamte. Die längliche Unterstützung reicht kaum zum Nötigsten — Weihnachtstänze, Bescherung? — Woan?

Welche trassen Gegenätze, welche furchtbare Herzlosigkeit liegt doch im modernen Heidentum unserer über-rationalisierten, materialistischen Zeit. Liebe und Gerechtigkeit sind weitgehend verdrängt von der unerfülllichen Gier nach Besitz und Macht. Der Machtwille der Unternehmer sucht das mühsam aufgebaute Tarifgebäude zu zerrümmern, die sozialen Gesetze auszuhöhlen. Falsche Propheten preisen neue politische Wege, verlocken das gedrückte Volk zu unklugen, verfehlten Experimenten.

Ist es nicht erschütternd, daß die Masse fast jegliches Vertrauen auf bessere Zeiten verloren hat? Muß es nicht niederdrückend wirken, wenn man sieht, wie die notleidenden Kreise durch die unvernünftige Gewinnsucht gewisser Ausbeuter immer tiefer ins Elend gestürzt werden? Ist es nicht Schicksalsaufgeben, wenn das Volk kein Vertrauen zu Regierung und Parlament mehr hat? Müßen zu allen sonstigen Beunruhigungen gerade auf Weihnachten noch alle Tarife gefündigt sein?

Liebe, Friede, Gerechtigkeit — vor allem Gerechtigkeit — wo sind sie in der eifigen Luft dieser modernen, nur dem eigenen „Ich“ geweihten Welt- und Lebensauffassung? Mit dem Rechenstift rationaler Betriebsführung in der Hand sucht das Unternehmertum an einem erzwungenen, winzigen Preisabbau durch verschärften Lohnabbau noch ein gutes Geschäft zu machen. Sie wollen das Gebot der Nächstenliebe im Wirtschafts- und Gesellschafts-

leben nicht gelten lassen. Die das Wort reden von der Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft, lehnen es ab, christliche Moral und Sitte zur Richtschnur ihres Handelns zu nehmen.

Soll man sich wundern, wenn unter diesen Umständen die Demoralisierung unseres Volkes und des Nachwuchses immer weiter um sich greift? Wenn Haß und Mißgunst alles andere immer mehr überwuchern? Es müße doch auch unseren sonst so klugen Wirtschaftsführern klar sein, daß nur die wahre christliche Welt- und Wirtschaftsordnung diese quälenden und gefährlichen Zustände ändern kann.

**Allen Mitgliedern
und ihren Familien**

**ein segnetes,
frohes Weihnachtsfest**

**Der Zentralvorstand
Die Schriftleitung
und die Angestellten**

Nur schwer schreibt man gerade vor dem Weihnachtsfeste solch bittere, harten Worte nieder. Doch würden wir unserer Aufgabe nicht gerecht, wollten wir schweigen. Wer die heutigen Zustände gutheißt oder schweigend billigt, verleugnet den tiefsten Inhalt des Christentums. Der darf nicht unter dem Weihnachtsbaum vor der Krippe stehen. Der stelle sich vor seinen Geldschrant und blättere im Hauptbuche — solange er es noch kann!

Wer Weihnachten im rechten, christlichen Sinne feiern will, wer die Verheißung „Friede den Menschen auf Erden“ miterleben will, der muß mithelfen, daß wieder der Geist des Urchristentums, der Geist wahrer christlicher Gemeinschaft lebendig werde. Wir alle, die wir die göttliche Offenbarung mit dem Kindheitsglauben ins Leben nahmen, müßen diese Wahrheit auch verkünden. Wir müßen auch gerade in der Weihnachtszeit dafür sorgen, daß alle, die uns nahe stehen, der christlichen Weihnachtsbotschaft mit christlichem Gemüte lauschen.

Wir christlichen Gewerkschafter wollen aufbauen. Es soll wieder allen Weihnacht werden, wie es dem werteschaffenden Menschen gebührt. Unsere ganze Kraft wollen wir einsetzen, daß die Ungerechtigkeit der Zeit gemildert, die Verzweiflung am Weihnachtsabend gebannt werde. Unsere ganze Kraft, unsere zusammengefaßte Arbeit setzen wir dafür ein, daß in allen,

auch den Arbeiterfamilien die Möglichkeit geschaffen wird, den Kindern eine strahlende Weihnachtsfreude zu bieten. Diese hinüberzureiten in den Alltag, ist unsere weitere hohe Aufgabe und Pflicht — zugleich das wertvollste Geschenk des christlichen Arbeiters für seine Kinder und für das deutsche Volk. Sorgen wir zu unserem Teile, daß das Wort wieder gelte:

Friede den Menschen auf Erden!

Eine Weihnachtsgabe für ausgesteuerte Mitglieder

Die große Wirtschaftskrise bringt es mit sich, daß in der gegenwärtigen Zeit die Gewerkschaftsorganisationen im Unterstützungsweisen Außerordentliches leisten müssen. Leider bringen es aber die Umstände vielfach mit sich, daß viele Mitglieder durch lange Arbeitslosigkeit ihre Ansprüche bei der Organisation erschöpft haben, d. h. ausgesteuert sind und sich demzufolge in einer recht trostlosen Lage befinden. Hinzu kommt noch, daß auch einzelne arbeitslose Mitglieder ihre Ansprüche bei der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge erschöpft haben und nunmehr der Wohlfahrtspflege überantwortet sind.

Eingedenk der schweren Bürde, die auf diesen Armen lastet, hat der Zentralvorstand die Gewährung einer Sonderunterstützung für ausgesteuerte Mitglieder, die ihren Pflichten der Organisation gegenüber nachgekommen sind, als Weihnachtsgabe beschlossen. Dieselbe beträgt den sechsfachen Tageslohn der zuletzt bezogenen und anspruchsberechtigten Unterstützung, auf volle Mark nach oben aufgerundet. Auch den hilfsbedürftigen Verbandsnivalden wird eine besondere Weihnachtsgabe in Höhe von 10 RM. zuteil.

Gewiß ist lobend anzuerkennen, daß einzelne Ortsgruppen mit gut fundierten Ortsstellen nicht nur Zuschläge zur Arbeitslosenunterstützung gewähren, sondern auch ausgesteuerte Mitglieder fortlaufend unterstützen. Dagegen verbrauchen aber andererseits manche Ortsgruppen ihre lokale Einnahmen für Verwaltungszwecke und dergleichen und sind somit nicht in der Lage, besonders hilfsbedürftigen Mitgliedern unter die Arme zu greifen.

Den Ortsverwaltungen wird dringend empfohlen, jenen Mitgliedern, die ausgesteuert sind, durch Gewährung von lokalen Unterstützungen zu helfen. Sofern die lokalen Einnahmen und Bestände dergleichen nicht rechtfertigen, ist das Solidaritätsgefühl derjenigen wachzurufen, die noch in vollem Verdienst stehen, zwecks Leistung von Extrazuschlägen zum wöchentlichen Beitrag bzw. Erhöhung des Votalbeitrages.

Die Weihnachtsgabe aus Mitteln der Hauptkasse wird nur jenen ausgesteuerten Mitgliedern zuteil, welche am Sonntag, dem 13. Dezember, noch arbeitslos sind und die vorgeschriebenen Anrechnungsbeiträge geleistet haben. Die Auszahlung darf nur auf Anweisung der Verbandsleitung unter Kontrolle des Mitgliedsbuches erfolgen, und sie soll möglichst bis 22. Dezember durchgeführt sein.

Der Verbandsvorstand.

Zweite Notverordnung und Sozialversicherung

Die Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 27. Juli d. J. brachte bei den Änderungen in der Krankenversicherung u. a. auch die Verpflichtung der Erkrankten zur Zahlung einer Krankenscheinegebühr von 50 Pf., die durch Satzungsbestimmung für geringer entlohnte Versicherte auf 25 Pf. ermäßigt, für höher entlohnte auf 75 Pf. erhöht werden kann. Bei gleichzeitiger und gleichartiger Erkrankung mehrerer Familienmitglieder kann die Gebühr ebenfalls auf 25 Pf. für den einzelnen Schein herabgesetzt werden. Außerdem hat der Erkrankte bei jeder ärztlichen Verordnung zur Abnahme von Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln den Betrag von 50 Pf., jedoch nicht mehr als die wirklichen Kosten, selbst zu tragen.

Der Reichsarbeitsminister hatte von dem ihm gleichzeitig gegebenen Recht, Näheres hierüber zu bestimmen und Ausnahmen zuzulassen, Gebrauch gemacht. Es ist dieses geschehen durch Rundschreiben vom 2. August, 24. September und 8. Oktober. Die Gewährung der Krankenhilfe sollte nicht die Krankenscheinegebühr und Zahlung des Anteils zu den Heilmitteln zur Voraussetzung haben. In dringenden Fällen können die Gebühren auch nachträglich entrichtet oder vom Krankengeld oder Lohn abgezogen werden. Als besonders dringlich wurde die Krankenhilfe bei Geschlechtskranken und Tuberkulösen bezeichnet, wenn die Beratungsstelle bzw. die Fürsorgestelle die Dringlichkeit bescheinigt.

Es ist nicht zu leugnen, daß trotz dieser Ausnahmen sich mancherlei Unzuträglichkeiten ergeben haben. Letztere gingen aber nicht so weit, wie es gewisse Zeitungen, denen die Notverordnung geschaffene Regierung unsympathisch war, ihren Lesern glauben machen wollten. Die Schilderungen über das Schicksal Erkrankter, die wegen ihrer Mittellosigkeit die Gebühren nicht aufbringen konnten und wegen nicht rechtzeitiger ärztlicher Behandlung elend zugrunde gegangen sein sollten, stellten sich als aufgelegter Schwindel heraus. Daß die neue Notverordnung jetzt weitere Milderungen gebracht hat, ist nicht das alleinige Verdienst der Sozialdemokratie. Die christlich-nationale Arbeitnehmererschaft hatte bereits vor Erlass der ersten Notverordnung ihre Bedenken geäußert und Vorschläge gemacht.

Nach der neuen Notverordnung sind von der Krankenscheinegebühr und der Arzneikostenbeteiligung völlig befreit:

1. Arbeitslose, die Hauptunterstützung aus der Arbeitslosenversicherung oder Krisenunterstützung oder als Ausgezeichnete Leistungen der öffentlichen Fürsorge erhalten;
2. Personen, die aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung Invalidenrente oder Ruhegeld, oder aus der Unfallversicherung oder nach der Militärversorgung Rente als Schwerverletzte oder als Schwerbeschädigte beziehen;
3. Solche Tuberkulose- oder Geschlechtskranke, die von ihrer Fürsorge- oder Beratungsstelle eine Bescheinigung über ihre Bedürftigkeit beibringen;
4. Bezüher einer Militärrente auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, die neben ihrer Rente eine Zusatzrente beziehen.

Dauert die mit der Krankheit verbundene Arbeitsunfähigkeit länger als 10 Tage, so ist für die Arznei- und Heilmittel, die in der nachfolgenden Zeit während der Arbeitsunfähigkeit notwendig werden, kein Arzneikostenbeitrag zu zahlen. In dringenden Fällen kann der Krankenschein nachher geholt werden, insbesondere bei Unfällen, oder wenn wegen der mit der Abholung des Scheines verbundenen Umstände der Arzt nicht mehr rechtzeitig helfen könnte.

Auf Grund der ersten Notverordnung ruhte der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhielt. In solchen Fällen waren entweder die Beiträge zu kürzen oder das Krankengeld nach Bezahl des Arbeitsentgelts auf 60 Prozent des Grundlohnes zu erhöhen. Jetzt müssen die Beiträge ermäßigt werden, und außerdem kann das Krankengeld erhöht werden. Eine Forderung der Angestellten ist dadurch erfüllt worden, daß § 63 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches, § 133 c Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches dahin ergänzt worden sind, daß der trotz Arbeitsunfähigkeit bestehende Anspruch auf Gehalt, Unterhalt oder Vergütung durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.

Bei Krankenhauspflege kann das Hausgeld der Angehörigen, das die Hälfte des Krankengeldes beträgt, allgemein auf zwei Drittel des Krankengeldes erhöht und für Versicherte mit mehr als einem Angehörigen durch Zuschläge erhöht werden.

In der Familienhilfe konnte bisher die Säkular Krankenhauspflüge oder einen Zuschuß gewähren. Letzteren kann sie jetzt direkt an das Krankenhaus zahlen. Durch die Krankentafelversicherung können auch ausländische Grenzgebiete bestimmt werden, innerhalb deren den berechtigten Angehörigen der Versicherten die Familienhilfe genau so zu gewähren ist, als wenn sie im Inlande sich aufhielten.

Die Krankenscheinegebühr und die Arzneikostenbeteiligung, ebenso die oben erwähnten Ausnahmen, gelten auch für die zugelassenen Erfakassen. Außerdem sind bei letzteren für den Beginn des Kranken- und Hausgeldes und seine Höhe die für die Krankentafeln geltenden Vorschriften maßgebend.

In der Arbeitslosenversicherung hatten auf Grund der ersten Notverordnung Arbeitslose, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, einen Unterhaltungsanspruch nur dann, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zustand. Dieses Alter ist auf 16 Jahre herabgesetzt worden.

Bezüglich der durch den Reichsarbeitsminister anzunehmenden Krisenunterstützung ist bestimmt worden, daß der Zulassung derselben nicht auf bestimmte „Berufe“, sondern auf „bestimmte Personentriebe“ beschränkt kann.

Unabhängig von der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgelts darf bei der Berechnung der Unterstützung keine niedere Lohnklasse maßgebend sein, als sie der Höhe des vom Arbeitgeber abgezogenen Beitragsanteils des Versicherten entspricht.

Die vollen Unterstützungssätze der Lohnklassen VII bis XI erhielten die Arbeitslosen nur, wenn sie in den letzten 18 Monaten ununterbrochen wenigstens 52 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hatten. Diese Zeitspanne ist auf zwei Jahre erweitert worden.

Der durch die Verordnung vom 30. September 1930 auf 6 1/2 Prozent festgesetzte Beitrag bleibt solange bestehen, als die Reichsregierung ihn auf Grund der Finanzlage der Reichsanstalt nicht herabzusetzen vermag.

Es ist ersichtlich, daß die in der Arbeitslosenversicherung vorgenommenen Änderungen nicht abschließend sein können. Die notwendige Reform wird und muß kommen, sobald die parlamentarischen Verhältnisse dies zulassen.

Die Krise vermindert Einkommen um 10 v. H.

Sieben veröffentlicht das Institut für Konjunkturforschung seine diesmal mit großer Spannung erwarteten Vierteljahrshäfte. Auf die Frage, wie sich die wirtschaftliche Entwicklung der nächsten Monate in Deutschland gestalten wird, kann diese Forschungsstelle noch keine ermutigende Antwort geben. Die Arbeitslosigkeit wird bis zum Februar 1931 noch ansteigen und wird auf etwa 4 1/2 Millionen Menschen anwachsen. Nur ein einziges starkes Gegengewicht gegen diesen weiteren Rückgang der Konjunktur wird sichtbar, nämlich die mögliche Beteiligung der politisch bedingten Vertrauenskrise. Sollte diese Vertrauenskrise nicht gemildert werden, so ist ein noch stärkerer Konjunkturrückgang nicht auszuschließen.

Mit gewohnter Vorsicht wägt das Konjunkturinstitut die verschiedenen Ursachen und Wirkungen der wirtschaftlichen Krisensymptome gegeneinander ab. Räumlich zu kurz weggekommen ist jedoch die brennende Frage, wie beeinflusst die Lohnhöhe den Grad der Beschäftigung, d. h. inwiefern kann die Arbeitslosigkeit durch Lohnsenkung gemindert werden. Auf kaum einer Druckseite wird dieses Problem erörtert. Zunächst hat das Institut die Lohnbewegung in Krisenzeiten vor dem Kriege ausführlich unterucht und teilt uns ein der landläufigen Ansicht, wonach die Löhne in Krisenzeiten immer bedeutend gefallen seien, widerprechendes Ergebnis mit. Es sagt ausdrücklich: „... allerdings zeigen die Löhne selten die gleiche Konjunkturempfindlichkeit wie die Großhandelspreise, oder auch nur wie die Lebenshaltungskosten... Die Lohnsenkung war im übrigen auch, soweit man feststellen konnte, auf einige wichtige Schlüsselindustrien beschränkt.“ In der jetzigen Krise sei der Lohn jedoch noch unbeweglicher geworden als früher. Jedoch nicht nur in Deutschland, sondern fast überall in der Welt. Wörtlich sagt das Institut: „In der Tat zeigen die Lohnindizes in fast allen Ländern, für die solche vorliegen, im bisherigen Verlauf des Konjunkturabschwunges noch keinen oder nur einen minimalen Rückgang. Das gilt selbst für ein Land wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo man Arbeitslosenunterstützung und staatliche Eingriffe in die Lohnbildung noch gar nicht kennt und wo die Gewerkschaften noch verhältnismäßig wenig Einfluss haben. Jedenfalls steht die allgemeine Nominallohnindizes der National-Industrial-Conference-Board noch etwa auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre, und die für die einzelnen Berufsgruppen veröffentlichten Lohnsätze lassen, wenn überhaupt, erst geringfügige Rückgänge erkennen, die selten den Rückgang der Lebenshaltungskosten überschreiten.“ Nachdem das Konjunkturinstitut diese Tatsachen mitgeteilt hat, kommt es dennoch zu einer sehr erstaunlichen Folgerung. Es behauptet nämlich, daß die frühere, wie es selbst zeigte, nur geringe Beweglichkeit der Löhne durch die verschiedenen Bindungen des Arbeitsmarktes weitgehend aufgehoben worden sei. Gewerkschaften und Arbeitslosenunterstützung hätten die Konkurrenz der Arbeitsuchenden wesentlich eingeengt, und durch das staatliche Schlichtungswesen sei die Lohnpreisbildung vielfach den Einflüssen der Konjunktur entzogen worden. In einem auf diese Behauptung folgenden Satz wird allerdings wieder zugegeben, daß eine gewisse Elastizität

in der Lohnbildung durch das System der übertariflichen Bezahlung noch erhalten sei. Wie groß dieser Elastizitätspielraum ist, erfährt man dann an einer anderen Stelle des besagten Vierteljahrshäftes, wo zugegeben wird, daß das Durchschnittseinkommen für den einzelnen Arbeitnehmer durch den Konjunkturrückgang erheblich, und zwar um mindestens 5—10 v. H. gesenkt worden sei. Wir müssen zwischen der Behauptung der „Starrheit der Löhne“ und der Feststellung einer 10prozentigen Lohnsenkung einen Widerspruch feststellen. Der Widerspruch wird noch größer, wenn, wie oben schon zitiert, gleichzeitig festgestellt wird, daß diese angeblich durch die besonderen Bindungen des Arbeitsmarktes in Deutschland verursachte Starrheit auch in einem Lande wie den Vereinigten Staaten besteht, wo solche Bindungen wiederum zugegebenermaßen nicht vorhanden sind. Also braucht die sogenannte „Starrheit“ gar nicht von den Bindungen zu kommen.

Sehr kritisch muß man denn auch der Behauptung des Konjunkturinstitutes gegenüberstehen, in der gesagt wird, daß die Starrheit der Lohnsätze dazu zu zwingen scheine, die Lohnkosten in erster Linie durch Kurzarbeit und Arbeiterentlassungen zu verringern. Wir vermögen nicht einzusehen, daß eine geringe Reduzierung der Lohnkosten ausreichen sollte, um Entlassungen zu verhindern, die doch nicht wegen der Lohnhöhe und der gefährdeten Rentabilität geschehen, sondern nur weil die Aufträge fehlen, um die Arbeiter zu beschäftigen.

Erfreulich ist, daß das Konjunkturinstitut die Unelastizität der Löhne viel weniger verantwortlich macht für die großen Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt als die Bindungen auf dem Warenmarkt durch Kartelle, Monopole und andere Vereinigungen.

So schwer die Wirtschaftskrise auch auf uns lastet, so soll man sich doch davor hüten, die Einkommensfälle, die durch die Krise verursacht sind, zu übersehen. Am schwersten werden die Arbeitnehmer betroffen. Sie büßen nach dem Bericht des Institutes im Jahre 1930 gegenüber 1929 etwa 4 Milliarden an Einkommen ein; das sind etwa 10 v. H. des sechsjährigen Arbeitnehmerinkommens.

Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Api-Reichstarif und Ferienanspruch

In M.-Glabbad vergütete eine den Vertragsparteien nicht angeglichene Geschäftsbücherfabrik die Ferientage analog der im Betriebe angeordneten Kurzarbeit. Die am dortigen Arbeitsgericht geltend gemachte Klage führte nicht zum Erfolg, weil im Urteil ausgedrückt wurde, daß der Wortlaut des Vertrages Zweifel erzeuge und schiedsgerichtliche Entscheidungen für Außensteiferfirmen keine Rechtskraft auszulösen imstande wären. Trotzdem der eingeklagte Differenzbetrag sich nur in geringer Höhe bewegte, räumte das Gericht, der grundsätzlichen Bedeutung wegen, die Möglichkeit zur Berufung an die nächsthöhere Instanz ein. Bei der am Landesarbeitsgericht in Krefeld anhängig gemachten Berufungsklage wurde wie folgt zu Recht erkannt: „Das am 11. September 1930 verkündete Urteil des Arbeitsgerichtes M.-Glabbad wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 280 RM. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.“

Die Beklagte hatte als Ferienvergütung zum Teil 6 1/2 Stunden berechnet, weil während der Inanspruchnahme der Ferien im fraglichen Betriebe teilweise diese Zeit pro Tag gearbeitet wurde. Sie machte geltend, daß sie den Tarif nicht selbst mit abgeschlossen habe und lediglich auf Grund der Allgemeinverbindlichkeit des Tarifes demselben unterworfen wäre. Es dürfe daher nicht berücksichtigt werden, was die Parteien bei Abschluß des Tarifes wollten, noch dürfe der vom Graphischen Zentralverband in gleicher Sache herbeigeführten schiedsgerichtlichen Entscheidung des Tarifamtes irgendeine Bedeutung für den vorliegenden Rechtsstreit beigemessen werden. Der Tarifvertrag müsse vielmehr gegenüber Außensteiferfirmen aus sich selbst ausgelegt werden. Nach seinem Wortlaut könne aber aus ihm nicht entnommen werden, daß ein höherer Lohn, als der zuletzt gezahlte, als Ferienvergütung zu zahlen sei. Da im fraglichen Betriebe zur Zeit der Ferienabwicklung Kurzarbeit bestanden habe, sei der Lohn für die Ferientage entsprechend zu kürzen.

Der Klagevertreter machte dagegen geltend, daß dem Arbeiter gemäß Api-Tarif Ziffer 40 Abs. 2 für jeden Ferientag der Lohn für 8 Stunden zu vergüten sei. Bei dem Abschluß des Vertrages seien sich die Tarifvertragsparteien vollkommen einig gewesen, daß der Bezahlung eine 8stündige, tägliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen sei und weder bei Überstunden mehr, noch bei Kurzarbeit weniger zu bezahlen wäre. Ferner wurde auf die tarifamtliche Entscheidung in gleicher Sache, sowie auf die eingeholten Gutachten der Vertragsparteien verwiesen. Außerdem sei bei der Auslegung des Vertrages auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß in Ziffer 46 Ferientagsvergütung betreffend, folgendes fest-